

Bekanntmachung Corona-Ampel Gelb:

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) wird hiermit bekanntgegeben, dass in der Landeshauptstadt Schwerin die risikogewichtete Einstufung der Stufe 1 („Gelb“) an 5 aufeinanderfolgenden Tagen erreicht wurde.

Somit gelten **ab dem 25.08.2021** nachfolgende Maßnahmen **nicht mehr**:

- Mund-Nase-Bedeckung gemäß § 3a Abs. 2 der 3. SchulCoronaVO M-V in Schulgebäuden oder in und auf schulischen Anlagen
- Mund-Nase-Bedeckung Beschäftigte der Horte und die Kinder während der Hortförderung im Innenraum gemäß § 2 Abs. 3 der Corona-KiföVO M-V
- Betretensbeschränkung in vollstationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung sowie für Angebote für Menschen mit Behinderung gemäß § 4 Abs. 1 der Pflege und Soziales Corona-VO M-V
- Testverpflichtung Personal in vollstationären Pflegeeinrichtungen mindestens dreimal wöchentlich gemäß § 5 Abs. 3 Pflege- und Soziales Corona-VO M-V
- die in der Corona-Landesverordnung MV vorgesehenen Testpflichten. Dies gilt ausdrücklich nicht für die weiterhin bestehenden Testpflichten nach § 2 Abs. 14 S. 3 (Spezial-/ Jahrmärkte) und Abs. 29 S. 2 (Messen), § 3 Abs. 1a (Club, Diskothek, Bar), § 4 (Beherbergung) und § 8 Abs. 9a und 9b (Großveranstaltungen), durch die Landeshauptstadt Schwerin gesondert angeordneten Testpflichten sowie die besonderen Regelungen der Verordnungen nach § 15 Abs. 1, 2, 3 und 5 Corona-Landesverordnung MV